

II-566 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

20.1.1965

205/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 182/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h  
auf die Anfrage der Abgeordneten S c h e r r e r und Genossen,  
betreffend Verweigerung von Wohnbauförderungskrediten an selbständig  
Erwerbstätige aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

-.-.-

In der gegenständlichen Anfrage wurden an den Herrn Bundesminister  
für soziale Verwaltung folgende Fragen gestellt:

- 1.) Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen schliesst das Bundes-  
ministerium für soziale Verwaltung selbständig Erwerbstätige von der  
Förderung durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aus?
- 2.) Bis zu welcher Einkommenshöhe bezeichnen Sie einen Kreditwerber als  
zur "minderbemittelten Bevölkerung" gehörig?

In Beantwortung dieser Fragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1.):

Gemäss § 4 lit.b des Bundesfondsgesetzes 1921, BGBl.Nr.252/1921,  
werden die Fondsmittel u.a. durch jährliche Beitragsleistungen der Arbeit-  
geber aller versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten aufgebracht.  
Durch die Bestimmungen der Absätze 1. bis 3. des § 6 legis citatae werden  
der Umfang und die Einhebung der Beiträge geregelt und schliesslich  
in Absatz 4 bestimmt, dass die aus den Wochenbeiträgen der Arbeitgeber  
stammenden Fondsmittel nur zur Errichtung von Wohnungen für die ver-  
sicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten verwendet werden dürfen.

Im Bundesgesetz vom 17.Dezember 1951 über die Einhebung eines  
Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl.Nr.13/1952, wurde die Einhebung der  
Beiträge für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds neu geregelt. Dieses  
Bundesgesetz regelt ausschliesslich Umfang und Einhebung dieser Beiträge.

Aus dem Zusammenhange des Bundesgesetzes Nr.13/1952 mit dem  
Bundesfondsgesetz (BFG.) ergibt sich, dass das spätere Bundesgesetz die  
Bestimmungen des § 6 Bundesfondsgesetz nur insoweit inhaltlich derogieren  
konnte, als diese Gesetzesstelle sich unmittelbar mit der Beitragsaufbrin-  
gung und -einhebung befasst. Die im § 6 Absatz 4 des Bundesfondsgesetzes  
vorgesehene Verwendungsaufgabe ist davon unberührt geblieben. Durch das  
Bundesgesetz vom 17.12.1951, BGBl.Nr.13/1952, ist somit lediglich der

205/A.B.

zu 182/J

Arbeitgeberbeitrag des § 6 Abs. 4 lit. b BFG. durch den Wohnbauförderungsbeitrag ersetzt worden. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass das spätere Gesetz eine formelle Aufhebung von Vorschriften des Bundesfondsgesetzes nicht enthält.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates - VIII. GP., wird auch ausdrücklich hervorgehoben, dass der Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz vom 17.12.1951, BGBl. Nr. 13/1952, an Stelle der gemäss § 4 lit. b des BFG. 1921 vorgesehenen Beitragsleistungen der Arbeit(dienst)geber getreten und ausschliesslich zur Verwendung im Sinne der Bestimmungen des BFG. und des im Bundesgesetzblatt unter Nr. 187/1925 kundgemachten Statutes des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bestimmt ist.

Die nach § 4 lit. b BFG. nur für Arbeit(dienst)geber bestandene Beitragspflicht ist durch das Bundesgesetz vom 17.12.1951 in modifizierter Form auch auf Dienstnehmer erweitert worden. Die rechtliche Weitergeltung der nach § 6 Abs. 4 BFG. bereits für die Dienstgeberbeiträge festgelegte Verwendungsaufgabe ergibt sich bei der nunmehrigen Beitragspflicht der Dienstnehmer von selbst.

Zu Frage 2.):

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist wie bisher bereit, die dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds obliegenden Aufgaben der Gewährung von Fondshilfen im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises (§ 1 BFG. in Verbindung mit Art. 4 Fondsstatut) weiterhin ordnungsgemäss zu erfüllen.

-.-.-.-.-